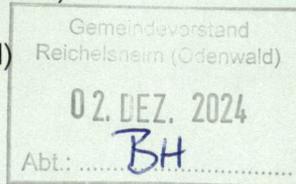


Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung

Odenwaldkreis - Michelstädter Straße 12 - 64703 Erbach

Gemeindevorstand der
Gemeinde Reichelsheim (Odenwald)
Bismarckstraße 43
64385 Reichelsheim (Odenwald)



V.20 - Kommunalaufsicht

Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach

Ansprechpartner: Rolf Schweizer
Telefon: 06062 70-303
Fax: 06062 70-111303
E-Mail direkt: r.schweizer@odenwaldkreis.de
Dienstgebäude: Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach
Telefon-Zentrale: 06062 70-0
E-Mail Zentrale: info@odenwaldkreis.de
Internet: http://www.odewaldkreis.de
Aktenzeichen: V.20 051-901-451
(bei Antwortschreiben bitte angeben)

29. November 2024

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) für das Haushaltsjahr 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bericht vom 22. November 2024, hier persönlich abgegeben am 27. November 2024, haben Sie mir die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) in ihrer Sitzung am 19. November 2024 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024, die nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) genehmigungsbedürftig ist, nebst Anlage überlassen.

Nach § 112 Abs. 6 HGO ist es für die Erteilung einer entsprechenden Genehmigung jedoch eine notwendige Voraussetzung, dass ein aufgestellter Jahresabschluss vorliegt und die Gemeindevertretung hiervon nach § 112 Abs. 5 HGO unterrichtet wurde.

Einschließlich des mit Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (nunmehr Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz - HMdl) vom 27. September 2021 hierzu gegebenen Hinweises Nr. 4 ist in diesem Zusammenhang der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 maßgeblich, den der Gemeindevorstand nach dieser Vorschrift innerhalb von vier Monaten - also bis 30. April 2024 - hätte aufstellen sollen.

Aus dem vorstehend erwähnten Bericht geht allerdings hervor, dass dessen Aufstellung bisher noch nicht erfolgt ist und eine Prognose, wann dies erfolgen wird, derzeit nicht gesichert abgegeben werden kann. Somit liegt die für die Genehmigung der Haushaltssatzung 2024 erforderliche Voraussetzung eines aufgestellten Jahresabschlusses 2023 aktuell nicht vor.

Ich teile Ihnen deshalb unter Hinweis auf § 143 Abs. 1 Satz 2 HGO mit, dass die aufsichtsbehördliche Entscheidung über die Genehmigung der Haushaltssatzung 2024 nach § 112 Abs. 6 HGO bis zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen zum Jahresabschluss 2023 von mir zurückgestellt wird.

Gleichzeitig weise ich Sie darauf hin, dass es nach einer vom Regierungspräsidium Darmstadt und dem HMdl geteilten Rechtsauffassung nicht zulässig ist, nach Ablauf eines Haushaltsjahres eine „nachträgliche“ Haushaltsgenehmigung zu einer Haushaltssatzung zu erteilen (ausgenommen hiervon sind lediglich Nachtragssatzungen).

Datenschutz und Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten:

Unter www.odewaldkreis.de/datenschutz finden Sie die nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erforderlichen Angaben.

Konten der Kreiskasse:

Postbank Frankfurt/Main
Sparkasse Odenwaldkreis
Vereinigter Volksbank Raiffeisenbank eG

BLZ 500 100 60, Konto-Nr. 114 67-603
BLZ 508 519 52, Konto-Nr. 901
BLZ 508 635 13, Konto-Nr. 30 015

IBAN: DE17 5001 0060 0011 4676 03
IBAN: DE05 5085 1952 0000 0009 01
IBAN: DE63 5086 3513 0000 0300 15

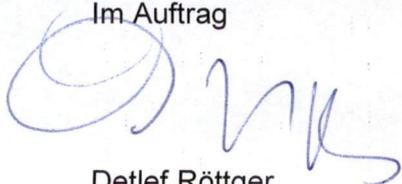
BIC: PBNKDEFF
BIC: HELADEF1ERB
BIC: GENODE51MIC

Daher bedarf es der Vorlage des Jahresabschlusses 2023 bei meiner Behörde bis spätestens 16. Dezember 2024, um die Genehmigung noch in diesem Jahr erteilen zu können.

Inhaltlich nehme ich dabei auch auf das mit Ihrem Bürgermeister Stefan Lopinsky sowie Herrn Oliver von Falkenburg und Frau Bianca Hofmann von Ihrer Gemeindeverwaltung am 27. November 2024 geführte Gespräch Bezug.

Die Gemeindevertretung ist über die Zurückstellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nach § 50 Abs. 3 HGO zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Detlef Röttger
Oberamtsrat